

Zeitschrift: Kinema
Band: 6 (1916)
Heft: 40

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
 Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
 Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
 Ausland - Etranger
 1 Jahr - Un an - lcs. 25.—
Insertionspreis:
 Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der
Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich
 Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
 Zahlungen für Inserate und Abonnements
 nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
 Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
 Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
 français. Teil), Dr. E. Utzinger.
 Verantwortl. Chefredaktor:
 Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

An der Vorstandssitzung vom letzten Montag den 2. Oktober, nachmittags 4 Uhr, nahmen teil: Präsident Singer, Vizepräsident Lang, sowie die Mitglieder Speck und Eckel. Die Herren Karg und Hipleh jun. waren nicht anwesend.

Als Gäste werden begrüsst die Herren Korb (Lausanne), Hipleh Vater und Sohn (Biel) und Ullmann (Bern).

Es fand zunächst eine Besprechung mit den Vertretern der Genossenschaft der Filmverleiher, nämlich mit den fernere anwesenden Herren Franzos und Burstein, sowie mit Herrn Lang statt. Der Inkraftsetzung des mit der Genossenschaft der Filmverleiher abgeschlossenen Vertrages stellen sich grössere Schwierigkeiten entgegen. Aus der Besprechung ergibt sich aber, dass doch allseitig der feste Wille vorhanden ist, die Inkraftsetzung des Vertrages zu erwirken; man ist allgemein der Ansicht, dass die Schwierigkeiten mit allseitig gutem Willen beseitigt werden können, sodass doch das getroffene Abkommen in Rechtskraft erwachsen wird.

Eine Hauptschwierigkeit besteht in dem nachträglichen Verhalten eines der Genossenschaft beigetretenen Filmverleiher. Es wird Sache der Genossenschaft sein, das fehlbare Mitglied zur Rechenschaft zu ziehen, und es wird sich unser Vorstand in der nächsten Sitzung wieder mit der Sache zu befassen haben.

Eine fernere Hauptschwierigkeit besteht darin, dass die beiden Grossfirmen Pathé frères und Gaumont, entgegen den früher gemachten und in der Generalver-

sammlung mitgeteilten Zusicherungen, bis jetzt der Genossenschaft der Filmverleiher immer noch nicht beigetreten sind und vielmehr haben durchblicken lassen, dass ihr Beitritt nicht stattfinden werde. Diese Tatsache hat den Kinobesitzern der Stadt Zürich zu einer einlässlichen Eingabe an den Vorstand Anlass gegeben. Es wird beschlossen, die Eingabe dahin zu beantworten, dass es zur Zeit noch nicht feststehe, ob die beiden erwähnten Firmen nicht doch noch in irgend einer Form der Genossenschaft der Filmverleiher sich anschliessen werden. Wenn dies aber wider Erwarten nicht der Fall sein sollte, so würde deswegen der mit der Genossenschaft der Filmverleiher abgeschlossene Vertrag gleichwohl aufrecht gehalten werden können. Die beiden Grossfirmen Pathé frères und Gaumont treiben ja nicht den Handel mit Films, sondern sie verkaufen blos die selbstfabrizierte Ware und sie haben sich bis dahin, soviel bekannt, keinerlei Preistreibereien schuldig gemacht. Die beiden Firmen könnten also, wenn sie durchaus der neugegründeten Genossenschaft fernbleiben wollen, gleichwohl vom Verbands als solche Verleiher anerkannt werden, bei welchen die Verbandsmitglieder nach Belieben ihre Films beziehen können. Eventuell werde es Sache einer nochmals einzuberufenden ausserordentlichen General-Versammlung sein, in der Angelegenheit endgültig Beschluss zu fassen.

Die Schwierigkeiten, die sich nun der Inkraftsetzung des von der Generalversammlung einstimmig beschlossenen Vertrages entgegenstellen, waren teilweise voraus-